

in den Kreditverträgen vereinbarten Sanktionen anzuwenden, wie

- Berechnung höherer Zinsen,
- Kürzung der Kredite,
- Verweigerung weiterer Kredite und
- vorzeitige Rückforderung von Krediten.

4. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise bei der Finanzierung, Kreditierung und Kontrolle der Produktion und Zirkulation

§ 17

Die Landwirtschaftsbank führt die Konten der volkseigenen Betriebe und sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft für die Finanzierung der Produktion und Zirkulation. Sie nimmt auf den dafür festgelegten Konten Einlagen entgegen und führt den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr durch.

§ 18

(1) Die Landwirtschaftsbank hat durch die Gewährung kurzfristiger Kredite für die Produktion und Zirkulation, die Anwendung differenzierter Kreditbedingungen und Zinssätze und durch die Finanzkontrolle in den volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften

- die Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten,
- die Erhöhung der Rentabilität und Akkumulation,
- eine ökonomisch gerechtfertigte Bestandhaltung und ordnungsgemäße Lagerwirtschaft und
- eine ordnungsgemäße Kostenerfassung und Abrechnung der Lieferungen und Leistungen

zu fördern.

(2) Die Landwirtschaftsbank gewährt den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft kurzfristige Kredite zur Finanzierung der Produktion und Zirkulation. Zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes fördert die Landwirtschaftsbank die Initiative der Arbeiter zur Ausnutzung der Produktionsreserven sowie zur Erhöhung der Rentabilität und berät die volkseigenen Betriebe beim Abschluß von Kreditverträgen.

(3) Die Landwirtschaftsbank gewährt den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft, die zeitweilig nicht über die erforderlichen Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Produktion und Zirkulation verfügen, kurzfristige Kredite. Sie prüft die von den sozialistischen Genossenschaften gestellten Kreditanträge und fördert die Initiative der Genossenschaftsbauern zur sparsamen Verwendung ihrer Mittel, zur Durchsetzung des Leistungsprinzips und zur Weiterentwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie. Die Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, die sozialistischen Genossenschaften beim Abschluß von Kreditverträgen sachkundig zu beraten.

(4) Zur Erzielung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes kontrolliert die Landwirtschaftsbank auf der Grundlage der abgeschlossenen Kreditverträge die zweckentsprechende Verwendung, die ordnungsgemäße Sicherung und termingemäße Rückzahlung der Kredite sowie die Erreichung der in den Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen und Kennziffern. Sie hat das Recht, die dazu erforderlichen Nachweise zu verlangen und hiervon die Kreditgewährung abhängig zu machen.

(5) Bei Verletzung der Kreditbedingungen durch die Kreditnehmer wendet die Landwirtschaftsbank die festgelegten bzw. in den Kreditverträgen vereinbarten Sanktionen an.

(6) Die Direktoren der VVB-Bankfilialen bestätigen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Quartalskreditpläne der WB. Sie sind berechtigt, die Bestätigung mit der Erteilung von Auflagen zu verbinden oder die Bestätigung zu verweigern, wenn die Quartalskreditpläne die Erreichung der Ziele der bestätigten Jahreskreditpläne nicht sichern.

§ 19

(1) Die Landwirtschaftsbank nimmt die ihr vom Minister der Finanzen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts wahr. Sie führt die Haushaltskonten, kontrolliert den vollständigen und termingemäßen Eingang der dem Staatshaushalt zustehenden Mittel, reicht auf der Grundlage der bestätigten Haushalts- und Betriebspläne die Haushaltsmittel aus und kontrolliert ihren Nutzeffekt.

(2) Die Direktoren der Filialen prüfen und bestätigen die Quartalskassenpläne der Kreislandwirtschaftsräte. Die gleiche Aufgabe haben die Direktoren der Bezirksdirektionen gegenüber den Bezirkslandwirtschaftsräten und die Direktoren der VVB-Bankfilialen gegenüber den WB. Die genannten Direktoren der Bank sind berechtigt, die Bestätigung mit der Erteilung von Auflagen zu verbinden oder die Bestätigung zu verweigern, wenn die Quartalskassenpläne die Erreichung der Ziele der bestätigten Jahrespläne nicht sichern.

(3) Werden die von den WB an den Staatshaushalt abzuführenden Beträge nicht bzw. nicht in voller Höhe zu den festgelegten Terminen überwiesen, hat die Landwirtschaftsbank Verzugszuschläge zu berechnen und das für die Einziehung von Haushaltsansprüchen geltende Verfahren anzuwenden.

(4) Der Präsident der Landwirtschaftsbank rechnet die Erfüllung der Kassenpläne gegenüber dem Minister der Finanzen ab und analysiert sie.

5. Abschnitt

Analyse und Information

§ 20

(1) Die Landwirtschaftsbank analysiert regelmäßig auf der Grundlage der Umsätze auf den Bankkonten, der Kreditgewährung und der Finanzberichte die ökonomischen Vorgänge in der Landwirtschaft und wertet die Ergebnisse der Kontrollen in den volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften aus.

(2) Analysen und Informationen über volkswirtschaftlich besonders wichtige Feststellungen übergibt der Präsident der Landwirtschaftsbank mit entscheidungsreifen Vorschlägen dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem Minister der Finanzen.

(3) Der Präsident übermittelt dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den Leitern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe Analysen und Informationen. Die gleiche Verpflichtung haben

- die Direktoren der VVB-Bankfilialen gegenüber den Generaldirektoren der WB und den Leitern der den WB gleichgestellten Organe,